



1. Grundsatzbestimmungen

Vorliegende Schulordnung regelt, in Ergänzung der schulrechtlichen Bestimmungen, die Grundsätze für die Organisation und Arbeitsweise der o. g. Einrichtung.

2. Aufgabenstellung

Die Schule ist im Auftrage des Schulträgers (Landkreis Harz) verpflichtet, Bildungsangebote entsprechend der bestätigten Schulentwicklungsplanung vorzuhalten.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Schulrechtliche Bestimmungen

Generell sind die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt als Grundlage dieser Schulordnung verbindlich anzuwenden.

3.2 Festlegungen der Gesamtkonferenz

3.2.1 Geschäftsordnung

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen zu gewährleisten, beschließt die Gesamtkonferenz eine Geschäftsordnung.

3.2.2 Hausordnung

Als einheitliche Handlungsgrundlage beschließt die Gesamtkonferenz eine Hausordnung, in der

- Allgemeine Grundsätze für den Schulbesuch
- Unterrichts- und Pausenzeiten
- Unterrichtsversäumnisse
- Allgemeine Verhaltensregeln
- Haftung und Versicherungsschutz

geregelt sind.

Über diese Hausordnung ist jeder/jede Schüler/in, zu Beginn seiner Beschulung durch den jeweiligen Klassenleiter, aktenkundig nachweisbar zu belehren.

3.2.3 Fachbereichskonferenzen, Fachkonferenzen und Bildungsgangsteams

- a) Zu den Fachbereichskonferenzen und Fachkonferenzen, gebildet nach der Struktur der jeweiligen Koordinationsbereiche, gehören alle in diesem Fach bzw. Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Fachbereichskonferenz bzw. der Fachkonferenz wird ein/e Leiter/in eingesetzt.

- b) In Bildungsgängen, in denen der Unterricht nach Lernfeldern erfolgt, wird ein Bildungsgangsteam gebildet, zu dem alle Lehrkräfte des berufsbezogenen Lernbereichs, bei Bedarf auch des allgemeinbildenden Lernbereichs, gehören. Eingesetzte Bildungsgangsteamleiter koordinieren die Aufgaben entsprechend den Anforderungen gesetzlicher Bestimmungen und erhalten selbst bei Bedarf Hilfe und Anleitung durch die entsprechende Fachbereichskonferenzleiterin/den entsprechenden Fachbereichskonferenzleiter.

3.2.4 Weitere Regelungen

Soweit keine schulrechtlichen Bestimmungen vorliegen, werden weitere Regelungen, die Schule als Ganzes betreffend, durch Beschluss der Gesamtkonferenz verbindlicher Bestandteil dieser Schulordnung.

Alle Beschäftigten der BbS J.P.C. Heinrich Mette Quedlinburg sind verpflichtet, sich die Kenntnisse über die für ihren Wirkungskreis zutreffenden o. g. Rechtsgrundlagen anzueignen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, dies durch entsprechende Veröffentlichungen zu unterstützen.

4. Organigramm

Zur Systematisierung und Transparenz der Schulorganisation und Schulverwaltung erstellt die Schulleitung ein Organigramm, aus dem sich die Gliederung der Schule ergibt.

5. Geschäftsverteilungsplan

Die Schulleitung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, aus dem sich die Aufgabenverteilung für die Schulleitung und für nachfolgend aufgeführte Organisationseinheiten und die verantwortlichen Mitarbeiter ergibt.

6. Dienstanweisungen/Dienstaufträge

Um ein einheitliches Handeln bei der Auslegung und Anwendung schulrechtlicher Bestimmungen und Konferenzbeschlüsse zu garantieren, können durch die Schulleitung Dienstanweisungen bzw. Dienstaufträge erteilt werden. Zur erweiterten Schulleitung in diesem Sinne zählen alle im Organisationsplan ausgewiesenen Funktionsträger im Rahmen ihrer festgelegten Aufgabengebiete.

Diese Schulordnung gilt für alle pädagogischen und sonstigen Mitarbeiter der BbS J.P.C. Heinrich Mette Quedlinburg und tritt nach Beschlussfassung durch die Gesamtkonferenz in Kraft.

Quedlinburg, 07.05.2009

gez. Koch
Schulleiterin